

erworben hat, wie dies theils aus seinen verschiedenen Arbeiten im deutschen Beobachter, in Pölis's Jahrbüchern für Geschichte und Staatskunst, und seiner in dem Jahre 1816 erschienenen Schrift: der deutsche Buchhandel als Bedingung des Daseins einer deutschen Literatur, zu erschen ist, gefallen, die in der zuletzt genannten Schrift angeführten Abschnitte:

- 1) das Eigenthumrecht der Autoren an ihren Schriften und ihr Recht dasselbe zu übertragen in verschiedenen Ländern und bei verschiedenen Völkern;
- 2) Gesetzes Vorschlag über das Eigenthums-Recht der Autoren in der deutschen Literatur;

(Darüber hat Hr. Perthes in Pölis's Jahrbüchern 2. Jahrg. 1. Heft schon Einiges mitgetheilt.)

3) Ausbildung der Organisation des deutschen Buchhandels, wodurch ohne die Freiheit des Handels zu beschränken, Garantie geleistet wird gegen Beeinträchtigungen des Publicums und der Literatur durch eigenmütige Autoren und betrügerische Buchhändler; dem Druck zu übergeben. Sie würden dem Bundestag bei der im Jahr 1842 vertheilten Revision des Gesetzes vom 9. November 1837, die Rechte der Schriftsteller und Verleger betreffend, ein wohl zu berücksichtigendes Material liefern; auch wenn der Bundestag es außerdem noch vorziehen sollte, die Stimmen solcher Männer vom Fach wie F. Perthes, F. J. Frommann und Andere berathend zuzuziehen.

M. K.

M i s c e l l e.

In Bezug auf das Vertheilen von Frei-Eemplaren von Romanen an die Hrn. Recensenten, auf welches in dem Aufsage „Über Fabrication u. Absatz von Romanen“ aufmerksam gemacht wird, ist wohl nicht uninteressant zu erfahren, was mir von dem Besitzer einer der beiden (auch in dem Aufsage erwähnten) Leihbibliotheken in

Berlin erzählt wurde. Gewöhnlich erhalten die Recensenten ihre Freiexemplare mit der Post: oder mindestens doch früher als die betreffenden Buchhandlungen. Sofort nach Empfang gehen sie nun zu dem Leihbibliothekar, bringen ihm also Etwas ganz Neues, in dessen Besitz an dem Orte noch Niemand, oder doch nur sehr Wenige sind, und lassen sich das Exemplar, verhältnismäßig bezahlt, abkaufen. Wollen sie nun später das Buch recensiren, so lassen sie es sich auf einige Tage für 1, 2 Silbergroschen aus dieser Leihbibliothek wiedergeben.

Wir können das den Recensenten nicht verdanken: — aber den Verlegern!!!

J. S.

S o d e s f ä l l e.

Am 3. November starb nach 10wöchentlichem Krankenlager Ernst Clemens Cläß, Besitzer der Cläß'schen Buchhandlung in Heilbronn.

Am 29. November starb an den Folgen einer chronischen Lebverhärtung und nach zweijährigem Siechthum Herrmann Förstemann in Nordhausen.

B ö r s e i n L e i p z i g .

a m 14. December 1840.

Amsterdam, k. S. 136½, 2 M. 135½ — Augsburg, k. S. 99½, 2 M. — Berlin, k. S. 101½, 2 M. — Bremen, k. S. 105½, 2 M. — Breslau, k. S. 102½, 2 M. — Frankfurt a. M., k. S. 99½, 2 M. — Hamburg, k. S. 147½, 2 M. 146. — London, 2 M. 6. 11½, 3 M. 6. 11½. — Paris, k. S. 77½, 2 M. 77½, 3 M. — Wien, k. S. 99½, 2 M. — 3 M. 98½. — Louisd'or 5, Holländ. Ducaten 12, Kaiserl. Ducat. 12, Breslauer Ducat. 12, Passir Ducat. 11½, Conventions-Species und Gulden ½, Conventions 10 und 20 Xr. pari, Gold pr. Mark, fein Cöln. — Silber pr. Mark fein Cöln. — Preuss. Cour. (als Sorte) 102.

Verantwortlicher Redakteur: G. Wigand.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Gerichtliche Bekanntmachungen.

[6594.] Auf den Antrag des für die minderjährige Tochter des weiland Kunst- und Musikalienhändlers Carl Heinrich Philipp Hartmann hieselbst bestellten Wormundes, Herrn Advocaten Röpp allhier, werden alle diejenigen, welche an den Vater der Currandin und den anschließend überschuldeten Nachlaß desselben aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermögen, hierdurch edictaliter eitirt, diese Ansprüche in dem zu solchem Ende auf den 12. Januar 1841

Morgens 10 Uhr vor hiesigem Herzoglichen Stadtgerichte anbe- raumten Termine bei Strafe des Ausschlusses zu liquidieren, und, so viel als thunlich, auch sofort zu bescheinigen.

Zugleich haben diejenigen Liquidanten, welche im Bezirke des unterzeichneten Gerichts nicht ansässig sind, spätestens in dem Biquidationstermine procuratores in loco zu bestellen, widrigensfalls ihnen solche ex officio werden beigeordnet werden.

Urkündlich des Herzoglichen Stadtgerichtssiegels und der beifügten Namensunterschrift.

Wolfenbüttel, den 16. October 1840.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgsches Stadtgericht.
(L.S.) C. Brinkmeier.

Pränumerations- und Subscriptions-Anzeigen.

[6595.] Im Verlage der unterzeichneten Buchhandlung erscheint in Pränumeration:

Eine neue, elegante und höchst wohlfeile

3. Original-Ausgabe

von

Dya - Na - Sore, oder die Wandrer.

Vollständig in 5 Bänden. Schiller-Format.

Auf feinstem Maschinenpapier. In elegantem Umschlage brochirt.

Der erste Band ist so eben erschienen und wird von Fr. E. Herbig in Leipzig mit 33 ½ % Rabatt à Cond. versandt.

Alle Monate erscheint ein Band, so daß das Werk bis Ostern 1841 fertig sein wird.

Der Pränumerationspreis für das Ganze ist 2 fl. od. 3 fl. Conv.-Münze Ordin. Oster-Messe 1841 zahlbar,